

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Johns Manville Europe GmbH
Ober-Eschbacher Str. 109
61352 Bad Homburg

Johns Manville Sales GmbH
Ober-Eschbacher Str. 109
61352 Bad Homburg

Johns Manville GmbH
Max-Fischer-Str. 11
86399 Bobingen

Schuller GmbH
Werner-Schuller-Str. 1
97877 Wertheim

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unseren – auch zukünftigen – Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftigen - mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne dessen Bedingungen nochmals zu widersprechen.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden, der Ausschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsleitung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Als ausreichend für die Wahrung dieser Schriftform gilt u. a. auch die telekommunikative Übermittlung (einschließlich E-Mail).

2. Anfragen, Angebote, Angebotsunterlagen und Besuche des Lieferanten, Bestellungen

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellnummer und das Bestelldatum sind im gesamten Schriftwechsel anzugeben.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.
- 2.3 Für Besuche sowie die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen, Gutachten und dergleichen erfolgt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung.

3. Kontrollen, Einschaltung von Subunternehmen bei Maschinen und Anlagen

- 3.1 Im Falle der Bestellung von herzustellenden Maschinen oder Anlagen können wir die Durchführung der Bestellung beim Lieferanten und dessen Zulieferern nach vorheriger Anmeldung jederzeit kontrollieren. Der Lieferant hat insoweit seinen Zulieferern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung.
- 3.2 Erstellt der Lieferant den Gegenstand der Bestellung nicht im wesentlichen in seinem Betrieb, so hat er uns hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten und unser Einverständnis einzuholen.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

- 4.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind verbindlich. Mit Überschreitung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine gerät der Lieferant auch ohne Mahnung durch uns in Verzug, es sei denn, die Lieferung bzw. Leistung verzögert sich aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 4.2 Sobald der Lieferant Gründe zur Annahme hat, dass er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Durch die Anzeige wird der Eintritt des Verzugs nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt unsere Rechte wegen Überschreitens der Lieferzeit nicht aus.
- 4.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5. Preise

- 5.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Preise Festpreise und verstehen sich frei unserem Empfangswerk oder frei von uns vorgeschriebener Empfangsstation einschließlich Verpackung, Transportversicherung von Haus zu Haus und sonstiger Spesen.

6. Versand

- 6.1 Unsere Versandanweisungen sind vom Lieferanten sorgfältig zu beachten. Soweit nichts anderes vorgeschrieben, ist die für uns günstigste Versandmöglichkeit zu wählen.
- 6.2 Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unberührt bleibt unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu verlangen.
- 6.3 Der Lieferant haftet für die Eignung der verwendeten Verpackung sowie die Einhaltung gesetzlicher Kennzeichnungspflichten.

7. Erfüllungsort

- 7.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme unserer Zahlungen ist das von uns jeweils genannte Empfangswerk oder ein anderer von uns bestimmter Empfangsort; ist ein Bestimmungsort nicht genannt, ist Erfüllungsort der Sitz der jeweils einkaufenden Gesellschaft. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Wertheim am Main.
- 7.2 Die Gefahr hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten trägt bis zum Eintreffen der Lieferung bzw. Leistung am vorgenannten Erfüllungsort der Lieferant.

8. Mängel, Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produzenten- und Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 8.1 Der Lieferant steht auch dafür ein, dass die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen sowie die angegebenen Emissions- und Immissionswerte eingehalten werden und dass die Lieferungen und Leistungen den neuesten allgemein anerkannten Regeln der Technik und den für uns geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Europäischen Richtlinien (z. B. CE) entsprechen. Auf Wunsch stellen wir die für uns geltenden Arbeitsschutz- und

Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung. Von uns erteilte Genehmigungen von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten schränken dessen Mängelhaftung nicht ein.

- 8.2 Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einem Monat nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.3 Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt durch uns bei Abnahme nicht erklärt wird.
- 8.4 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.
- 8.5 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
- 8.7 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.
- 8.8 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis abzuschließen.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände Patente oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10. Rechnungen, Zahlung

- 10.1 Die Rechnung darf den Waren nicht beigelegt werden, sondern ist uns sofort nach Abgang der Ware gesondert für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung unter vollständiger Angabe der Bestelldaten durch die Post zuzusenden. Die Rechnungszweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 10.2 Mangels abweichender Vereinbarung werden Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware fällig; bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt.
- 10.3 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle, usw., die dem Lieferanten für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, sind unser geistiges Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten

zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung unserer Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte erwachsen. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten Unterlagen sind uns zusammen mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen davon unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Erledigung des Auftrags herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

12. Werbung

- 12.1 Eine Auswertung der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis gestattet.

13. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

- 13.1 Formen, Werkzeuge und Ähnliches, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, werden unser Eigentum. Diese Gegenstände sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind und gegebenenfalls an uns herausgegeben werden können. Unser Eigentum ist vom Lieferanten an diesen Gegenständen deutlich kenntlich zu machen. Vor Verschrottung dieser Gegenstände ist unsere Genehmigung einzuholen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 14.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.
- 14.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; §354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

15. Haftung

- 15.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren; im Fall des Zahlungsverzugs gehört hierzu der gesetzliche Verzugszinssatz. Im Übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.
- 15.2 Die in dieser Ziffer 15 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Lieferanten.
- 15.3 Kann der Lieferant nach gesetzlichen Bestimmungen anstelle von Schadensersatz statt der Leistung Aufwendungsersatz verlangen, finden die in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Haftungsbeschränkungen auch auf diesen Aufwendungsersatz-

anspruch Anwendung.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 16.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der jeweils einkaufenden Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, anstelle des Gerichts des vorgenannten Gerichtsstands jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

17. Datenschutz

- 17.1 Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.